

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

VERGLEICHENDE BEWERTUNGSVERFAHREN für die Besetzung von 2 Juniorprofessur

Dekret des Rektors Nr. 589/2017 vom 30.10.2017

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN DEKRET DES REKTORS Nr. 589/2017

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von 2 Juniorprofessur

DER REKTOR

Nach Einsichtnahme:

- in das Statut der Freien Universität Bozen
- in den Art. 24 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010
- in die geltende Regelung über die Aufnahme von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag
- in die geltende Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Professoren auf Planstelle und Forscher
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Künste Nr. 32 vom 12.09.2017, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Design und Künste im Wettbewerbsbereich 08/C1 (Design und technologische Entwicklung mit Bezug zur Architektur) und im wissenschaftlichdisziplinären Bereich ICAR/13 (Industrie Design) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Künste Nr. 46 vom 16.10.2017, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Design und Künste im Wettbewerbsbereich 11/C4 (Ästhetik und Philosophie der Sprachen) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-FIL/04 (Ästhetik)vorgeschlagen wurde;
- in die finanzielle Deckung der beantragten Juniorprofessur

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand des vergleichenden Bewertungsverfahrens

1) Die Freie Universität Bozen, nachfolgend 'Universität' genannt, schreibt 2 vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von 2 Juniorprofessuren an der Fakultät für Design und Künste wie folgt aus.

Fakultät für Design und Künste

PIS: 126087

Wettbewerbsbereich: 08/C1 - Design und technologische Entwicklung mit Bezug zur Architektur

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ICAR/13 - Industrie Design

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:

Forschungschwerpunkt (FSP) 2

Prozesse, Erscheinungen und Ergebnisse des dreidimensionalen Entwurfs

Titel des Forschungsprojektes: "Grundlegende und anwendungsorientierte Untersuchungen im Bereich innovativen Produktdesign mit digitalem und technologischem Schwerpunkt"

Tätigkeitsbeschreibung: Innovative und experimentelle Untersuchungen und Interpretationen neuer als auch traditioneller Verfahren, Typologien, Technologien und Materialien mit Fokus auf CAD,

digitalem Modellbau und Manufactoring, Rapid Prototyping und Rapid Manufacturing", (idealerweiser) mit einem Bezug und einer Verbindung zu "Maker Culture", mit neuen alternativen Herstellungsmethoden.

Die Tätigkeit setzt sich einerseits aus eigenständiger Forschungsarbeit zusammen, welche einen großen Spielraum zulässt (natürlich gemäß der Forschungsziele und -cluster der Fakultät) anderseits parallel dazu aus fachspezifischen Lehre – als Teil des Studienzweiges Design der Fakultät - innerhalb des oben beschriebenen Projektbereiches.

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre junior

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten

Sprache bei der Diskussion der Titel: Englisch

Sprachprüfung: /

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission: <u>Titel, Curriculum Vitae und Qualität des Gesprächs:</u>

Akademische Titel: max. 10 Punkte

- a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel im selben Bereich oder in einem verwandten Bereich: bis zu 4 Punkte
- b) abgeschlossenes zweijähriges Masterstudium (Laurea Specialistica, Magistrale, MA) oder gleichwertiger Abschluss im selben Bereich oder in einem verwandten Bereich: bis zu 6 Punkte

<u>Erfahrung in der Lehre und in der Forschung in Bezug auf die Beschreibung der auszuübende Tätigkeit: max. 56 Punkte</u>

- c) Lehrerfahrung im akademischen Bereich: bis zu 6 Punkte (* ein Punkt pro Semester mind. 30 Stunden pro Semester *Bitte geben Sie im Lebenslauf klar und deutlich die Lehrveranstaltung, Datum, Semester, Stunden und Universität an)
- d) Design-Portfolio: bis zu 50 Punkte: max. 10 Punkte pro Projekt. Es werden 5 Projekte bewertet, welche vom Kandidaten angegeben werden müssen. Der Kandidat kann auch mehr als 5 Projekte abgeben, muss aber klar kennzeichnen, welche 5 zu bewerten sind.

Wissenschaftliche Publikationen:

Die Kommission vergibt einen Punkt für jede Publikation bis insgesamt höchstens 12 Punkte (Nota bene: für die Bewertung muss der Kandidat klar und deutlich seine wichtigsten Publikationen im ausgeschriebenen Bereich kennzeichnen (12). Die Publikationen werden gemäß zu ihrem Bezug zum ausgeschriebenen Bereich und unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet: Originalität, Innovation und Bedeutung jeder wissenschaftlichen Publikation; Kongruenz zwischen den einzelnen Publikationen und der in der Ausschreibung beschriebenen Tätigkeiten, bzw. der interdisziplinären verbundenen Thematiken; wissenschaftliche Bedeutung des Verlages der einzelnen Publikationen und deren Verbreitung innerhalb der Wissenschaftler. Die Kommission beurteilt außerdem die Gesamtbedeutung der wissenschaftlichen Tätigkeiten, die Intensität und die zeitliche Kontinuität.

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung: /

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der

Kommission: 40/78 Punkte

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortliche: Prof. Nitzan Cohen

Arbeitssitz: Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15.02.2018

Session: V Session 2017

Fakultät für Design und Künste

PIS: 125895

Wettbewerbsbereich: 11/C4 – Ästhetik und Philosophie der Sprachen

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-FIL/04 Ästhetik

Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:

Forschungsbereich der Fakultät: "Theorien, Formen und Ausdrucksmittel des Design, der Kunst und der visuellen Kultur".

Forschungsprojekt: Das Forschungsprojekt untersucht durch die Mittel und Methoden der phänomenologischen und erkenntnistheoretischen Analyse zeitgemäße Erscheinungsformen von gestalteten Artefakten und Prozessen, welche sowohl aus dem Design als auch aus der zeitgenössischen Kunst kommen. Methodisch sollen hierzu vor allem kulturtheoretische, narratologische und semiologische Untersuchungsformen eingesetzt werden. Besonderes Augenmerk legt die Untersuchung auf ästhetische Phänomene, welche sowohl in der bildenden Kunst als auch im Design auftreten. Die spezifischen Untersuchungsgegenstände und Methoden sind daher sorgfältig auszuwählen und mit den Projektverantwortlichen abzustimmen.

Tätigkeitsbeschreibung:

Der Forscher / die Forscherin unterstützt die bereits laufenden und neuen Forschungsprojekte der Projektverantwortlichen durch akademische Assistenztätigkeiten. Es wird erwartet, dass der Forscher / die Forscherin sich durch eigene Publikationen so weit qualifiziert, um nach dem Abschluss der Vertragslaufzeit sich für die nationale Habilitation melden zu können. Die Lehrstunden sind innerhalb der sogenannten "Projekte" der Fakultät abzuhalten und mit dem jeweiligen Projektteam abzustimmen. Sie beziehen sich nicht nur auf Ästhetik, sondern Visuelle Kultur und auf semiologische Kenntnisse und Methoden der visuellen Kommunikation allgemein.

Anzahl an Stellen: 1

Vertragsdauer: 3 Jahre junior

Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit

Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr: mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro Jahr

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln, Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer Sprachprüfung

Sprache bei der Diskussion der Titel: Englisch

Sprachprüfung: Englisch

Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Diskussion mit der Bewertungskommission: Berufliche Titel: max. 38 Punkte, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Durchführung von didaktischen Tätigkeiten in den wissenschaftlichen Bereichen der Ausschreibung an Universitäten in Italien oder im Ausland 2 Punkte pro Semester mit einer minimalen Stundenanzahl von 30 Stunden je Semester (max. 8 Punkte)
- b) Durchführung von Forschungstätigkeiten in den wissenschaftlichen Bereichen der Ausschreibung an privaten und öffentlichen Einrichtungen in Italien und im Ausland nach der Promotion 4 Punkte pro Jahr oder für Dienstzeiten von mehr als 6 Monaten pro Jahr; 2 Punkte für Dienstzeiten bis zu 6 Monaten pro Jahr. (max. 12 Punkte)
- c)Organisation, oder Koordination als verantwortlicher Leiter von nationalen und internationalen Forschungsgruppen im Forschungsbereich (max. 6 Punkte)
- d) Teilnahme als Referent an nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen, die klare Bezüge zu den Forschungsbereichen der Veröffentlichung haben. Pro Teilnahme an nationalen Kongressen und Tagungen 1 Punkt, pro Teilnahme an internationalen Kongressen und Tagungen 2 Punkte für jede dokumentierte Aktivität (max. 8 Punkte)
- e) Erhalt von nationalen und internationalen Auszeichnungen und Anerkennungen für Forschungsleistungen (max. 4 Punkte)

<u>Fachpublikationen aus dem ausgeschriebenen Forschungsbereich:</u> max. 24 Punkte welche sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Originalität und Neuheitsgrad;
- b) Zusammenhang der Veröffentlichung mit dem Forschungsbereich der Fakultät: "Theorien, Formen und Ausdrucksmittel des Design, der Kunst und der visuellen Kultur"
- c) wissenschaftliche Relevanz der wissenschaftlichen Journale oder der Veröffentlichung
- d) wenn möglich, Angabe des anteiligen Beitrags des Kandidaten zur Veröffentlichung

Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Auswahlkommission wird den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Veröffentlichung analytisch bewerten. Um den persönlichen Beitrag eines Kandidaten festzulegen, wird die Kommission die objektive Möglichkeit beurteilen, diesen aufgrund eindeutiger Hinweise in der Veröffentlichung herauszufinden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Beitrag des Kandidaten als paritätisch mit denen der anderen Autoren angesehen.

Kriterien für die Vergabe von Punkten für die Sprachprüfung: Die Kenntnisse werden im Verlauf der mündlichen Prüfung anhand der sprachlichen Qualität der Redebeiträge der Kandidaten bewertet. Es werden die sprachlichen Leistungen hinsichtlich Kompetenzen über Fachwortschatz, grammatikalische Korrektheit, Inhaltslogik und Nachvollziehbarkeit der Argumentation (in linguistischer Hinsicht) bewertet. Dabei werden folgende Kompetenzebenen vergeben:

- herausragend 8 Punkte
- sehr gut 6 Punkte
- gut 4 Punkte
- ausreichend 2 Punkte

Maximale Punkteanzahl: 8 Punkte

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 35/70 Punkte

Mindestpunktezahl für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 2 Punkte

Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12

Projektverantwortliche: Prof. Gerhard Glüher und Prof. Stephan Schmidt-Wulffen

Arbeitssitz: Bozen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 01.03.2018

Session: V Session 2017

Art. 2

Erfordernisse für die Teilnahme

1) Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ICAR/13 (Industrie Design) ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Italienisches Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer akademischer Titel (PhD, Dr.) in Design oder verwandten Disziplinen;

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären **Bereich M-FIL/04** (Ästhetik) ist das folgende Erfordernis vorgesehen: Italienisches Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer akademischer Titel (PhD, Dr.) in Kunstwissenschaften, philosophischer Ästhetik, Bildsemiotik oder wissenschaftlich verwandten Disziplinen;

- 2) Am vergleichenden Bewertungsverfahren dürfen folgende Kandidaten nicht teilnehmen:
 - a) Universitätsprofessoren erster und zweiter Ebene und Forscher auf Planstelle, auch falls sie bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind
 - b) jene Personen, welche für zwölf, auch nicht aufeinanderfolgenden Jahren, Inhaber von Verträgen als Forschungsassistent/innen oder Inhaber der Juniorprofessur gemäß Art. 22 und 24 des Gesetzes 240/2010 bei der Universität oder anderen staatlichen, nichtstaatlichen oder Fern-Universitäten in Italien oder bei Körperschaften, gemäß Art. 22, Abs. 1, waren. Für die Berechnung dieses Zeitraumes muss auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt werden. Für die Berechnung der oben genannten Zeiträume zählen nicht die genossenen Mutterschaftsurlaube oder die Abwesenheiten aufgrund von Krankheit gemäß den geltenden Bestimmungen.
 - c) jene Personen, welche mit einem Professor der Organisationseinheit, welche die Einleitung des Auswahlverfahrens vorgeschlagen hat, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates verheiratet, bis einschließlich zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- 3) Sämtliche oben genannten Erfordernisse müssen bei Ablauf der Einreichefrist der Gesuche zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren gegeben sein.

Art. 3

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage "A"

https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=16&year=2017

innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.

2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb) Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen

dessen Erhalt bestätigenden Mittel (<u>personnel academic@pec.unibz.it</u>) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant.

Der Kandidat muss dem Gesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z.B. USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - d) die Staatsbürgerschaft
 - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen
 Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind.
 - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
 - g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Inhaber einer Juniorprofessur gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt.
 - h) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - i) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereineinstimmt
 - j) nicht Universitätsprofessor erster oder zweiter Ebene oder Forscher auf Planstelle, auch falls vom Dienst ausgeschieden, zu sein
 - nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates dieser Universität in einem Verwandtschaftsoder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - I) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst.
 - m) im Falle der Anstellung damit einverstanden zu sein, dass die Servicestelle Lehrpersonal den wissenschaftlichen Lebenslauf der wissenschaftlichen *Mentoring group* der zugehörenden Fakultät zusendet, welche die Bewertung zwecks eventueller Anerkennung der Wissenschaftszulage vornimmt.
 - n) eventuelle Tätigkeiten, welche nicht im Art. 12 dieser Ausschreibung aufgezählt sind
 - o) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - p) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur

- gegenständlichen Auswahlverfahrens des eventuellen zum Zweck des und nur Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
- q) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- Die Kandidaten mit Handicap geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im 5) Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind dieser 6) Verwaltung rechtzeitig mit Einschreibebrief mit Rückantwort mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückerstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 4

Einreichung der Titel

- Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen 1) Titel sowie die Publikationen als "Titel" betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als "Bescheinigung" angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
 - a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage "C" dieser Ausschreibung
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 5 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen 2) Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
 - a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.
 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:

- 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
- 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von <u>privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden</u>, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, sowie jenen der Europäischen Gemeinschaft, bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern. Falls Ersatzerklärungen in anderen als den genannten Fällen verwendet werden, müssen die Gewinner vor der Einstellung die Bescheinigungen gemäß Absatz 7 vorlegen.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
 - Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
 - Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
 - Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Textes mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang "B").
- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht

werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 5

Zusendung von Publikationen

1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.

Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen <u>innerhalb spätestens</u> 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im <u>Gesetzesanzeiger der Republik</u> mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel (<u>personnel academic@pec.unibz.it</u>), oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb) Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, <u>der Stempel und das Datum der Postannahmestelle</u> ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Falls ein Kandidat mehr Veröffentlichungen einreicht als in Art. 1 der vorliegenden Ausschreibung vorgesehen sind, wird die Bewertungskommission nur die vorgesehene Höchstzahl in der vom Kandidat angegebenen Reihenfolge, bewerten.
- 3) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 4) Den Publikationen muss eine <u>Liste</u> derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in <u>zeitlicher Reihenfolge</u> mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit <u>Angabe der DOI</u>, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 6) Die Publikationen, welche nach der Einreichefrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 7) Für das Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 8) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
 - a) im Original
 - b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang "B", auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort

und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.

- 9) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien gemäß Abs. 7 Buchst. c) dieses Artikels eingereicht werden:
 - a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 10) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
 - Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
 - Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beilzulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang "B").
- Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.
 - Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
 - Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beilzulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang "B").
- 12) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 13) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 14) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.
 - Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 15) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurückerhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 14, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholten Unterlagen verfügen.

Art. 6

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen

b) aus irgendeinen Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 7

Verzicht auf die Teilnahme

1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 013009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.

Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).

- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, künstlerische Produktion und Publikationen wird als Verzicht angesehen.

Art. 8

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Professoren erster Ebene oder zwei Professoren erster Ebene und einem Professor zweiter Ebene einer italienischen oder ausländischen Universität zusammen.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden von der Struktur, welche die Einleitung des Bewertungsverfahrens beantragt hat, namhaft gemacht.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer Verfügung ernannt, welche auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht wird.

Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

4) Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

Art. 9

Modalitäten der Auswahl

- 1) Die Auswahl erfolgt durch eine vorherige Bewertung der Kandidaten aufgrund einer beschreibenden Bewertung der Titel, Projekte, künstlerischen Produktion, des Curriculum Vitae und der Publikationen, einschließlich der Dissertation, gemäß den mit MD Nr. 243 vom 25. Mai 2011 festgelegten Kriterien.
- 2) Die vergleichende Bewertung der Bewertungskommissionen erfolgt unter Berücksichtigung des spezifischen Wettbewerbsbereiches und eventuell des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches, des Curriculum Vitae und der folgenden von den Kandidaten dokumentierten <u>Titel</u>:
 - a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel oder, für die betreffenden Bereiche, das medizinische Spezialisierungsdiplom oder gleichwertiger Titel, welche in Italien oder im Ausland erworben wurden

b) eventuelle Lehrtätigkeit an in- oder ausländischen Universitäten

- c) nachgewiesene Bildungs- oder Forschungstätigkeit an renommierten in- oder ausländischen Einrichtungen
- d) nachgewiesene Tätigkeit im klinischen Bereich in Wettbewerbsbereichen, in denen spezifische Kompetenzen erforderlich sind
- e) Umsetzung von Projekten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen sind
- f) Organisation, Leitung und Koordination von nationalen und internationalen Forschungsgruppen oder Teilnahme daran
- g) Inhaber von Patenten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen
- h) Referent bei nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen

- i) nationale und internationale Preise für die geleistete Forschungstätigkeit
- j) europäisches international anerkanntes Spezialisierungsdiplom aus Wettbewerbsbereichen, wo dies vorgesehen ist.

Die einzelnen Titel gemäß Absatz 2 werden bewertet, indem ihre Wichtigkeit in Bezug auf die Qualität und Quantität der von den Kandidaten geleisteten Forschungstätigkeit in Betracht gezogen wird.

3) Bei der vorherigen Bewertung der Titel berücksichtigen die Bewertungskommissionen ausschließlich Publikationen oder für die Veröffentlichung angenommene Texte gemäß den geltenden Bestimmungen sowie Aufsätze und Artikel in Zeitschriften in Papier- oder digitaler Form, ausgenommen interne Stellungnahmen oder Abteilungsberichte. Die Dissertation oder gleichwertige Titel werden berücksichtigt, auch falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Bewertungskommissionen bewerten die Publikationen gemäß Absatz 1 anhand folgender Kriterien:

- a) Originalität, Innovation, methodologische Strenge und Relevanz jeder einzelnen Publikation
- b) Übereinstimmung der einzelnen Publikation mit dem ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich und dem/den eventuellen wissenschaftlich-disziplinären Bereich/en oder damit zusammenhängenden interdisziplinären Themen
- c) wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers jeder einzelnen Publikation und ihre Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft
- d) analytische Festlegung des individuellen Beitrages des Kandidaten im Falle seiner Teilnahme an gemeinschaftlichen Arbeiten, auch anhand von Kriterien, welche von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden.

Die Bewertungskommissionen müssen auch den gesamten Bestand an Publikationen, die Intensität und die zeitliche Kontinuität der Publikationen bewerten, unbeschadet der Zeiträume in denen aus dokumentierten Gründen höherer Gewalt, insbesondere auf Grund von elterlichen Aufgaben, keine Forschungstätigkeit geleistet wurde.

In den Wettbewerbsbereichen in denen sich der Usus auf internationaler Ebene konsolidiert hat, bedienen sich die Bewertungskommissionen folgender Indikatoren mit Bezug auf die Einreichefrist der Bewerbungen:

- a) Gesamtanzahl an Zitaten und Querverweisen
- b) Durchschnittliche Anzahl an Zitaten und Querverweisen je Publikation
- c) «impact factor» insgesamt;
- d) Durchschnittlicher «impact factor» je Publikation
- e) Verbindung der vorhergehenden Parameter zur Bewertung des Einflusses der Publikationen des Kandidaten (Hirsch-Index oder ähnlich)
- 4) Nach der einleitenden Bewertung werden die vergleichsweise besten Kandidaten, im Rahmen von 10 bis 20 % der gesamten Kandidaten und jedenfalls nicht weniger als sechs, zur öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, Publikationen und künstlerische Produktion zugelassen. Diese kann auch in Form eines öffentlich zugänglichen Seminars abgehalten werden. Sollten sechs oder weniger Kandidaten teilnehmen, dann sind alle Kandidaten zur Diskussion einzuladen.
 - Nach der Diskussion werden den Titeln, den Projekten, der künstlerischen Produktion und den einzelnen Publikationen der Kandidaten Punkte zugewiesen.
- 5) Die Diskussion kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- 6) Während der mündlichen Prüfung werden, sofern vorgesehen, die angemessenen Kenntnisse der Unterrichtssprache der Universität festgestellt. Die mündliche Prüfung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Diskussion mit der Bewertungskommission und in der Sprache/in den Sprachen gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung.
- 7) Der Termin/Die Termine der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, die Projekte, die künstlerische Produktion und die Publikationen werden den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.
- 8) Für die Abhaltung der Diskussion muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.

- 9) Bei Abschluss der Arbeiten bestimmt die Bewertungskommission den Gewinner und erstellt die Rangliste der geeigneten Kandidaten, welche drei Jahre gültig ist.
 - Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 10) Ab der Genehmigung der Dokumente durch eine Verfügung läuft die Frist für eventuelle Anfechtungen.
- 11) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 12) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht. Die Servicestelle Lehrpersonal informiert die Gewinner über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels elektronischer Post oder auf dem Postwege.
- 13) Die ausschreibende Struktur schlägt mit absoluter Mehrheit der Professoren erster und zweiter Ebene die Berufung vor.

Dieser Vorschlag wird mit Dekret des Präsidenten des Universitätsrates genehmigt.

Art. 10

Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsdauer, Auflösungsgründe

- 1) Die Juniorprofessur hat, unter Berücksichtigung der Durchführung des Forschungsprogrammes, eine zeitlich bestimmte Frist und Dauer.
- 2) Mit dem zeitlich befristeten Vertrag ist in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 3) Das Arbeitsverhältnis kann wegen freiwilliger Kündigung aufgelöst werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Rektor zu richten und der Servicestelle Lehrpersonal und der zugehörenden Struktur zu senden.
 - In diesem Fall muss eine schriftliche Vorankündigungsfrist von 30 Kalendertagen eingehalten werden, welche ab dem Datum des Einganges des Kündigungsschreibens in der Servicestelle Lehrpersonal läuft. Bei schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes/des Verantwortlichen der zugehörenden Struktur kann die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten werden.
- 4) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

Art. 11 Rechte und Pflichten

- 1) Die jährliche Gesamtstundenverpflichtung für die Ausübung von didaktischer Tätigkeit, integrierender didaktischer Tätigkeit, organisatorischer Tätigkeit (z. B. die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ereignissen), für die administrative Unterstützung der Fakultät und die Studentenbetreuung beträgt bei Vollzeit mindestens 350 Stunden und maximal 390 Stunden bzw. für spezifische Projektstudien, die eine höhere didaktische Betreuung verlangen, maximal 540 Stunden und bei Teilzeit mindestens 200 Stunden und maximal 292,5 bzw. 405 Stunden).
- Zum Zwecke der Abrechnung der Forschungsprojekte wird die j\u00e4hrliche T\u00e4tigkeit, bestehend aus der wissenschaftlichen T\u00e4tigkeit, der didaktischen T\u00e4tigkeit, der integrierenden didaktischen T\u00e4tigkeit, der organisatorischen T\u00e4tigkeit, der administrativen Unterst\u00fctzung der Fakult\u00e4t und der Studentenbetreuung mit 1.500 Stunden j\u00e4hrlich f\u00fcr Inhaber der Juniorprofessur in Teilzeit quantifiziert.
 - Alle Stunden werden in einem Register vermerkt.
- 3) Die oben genannten Stunden setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) bei Vollzeit Frontalunterricht (Vorlesungen, Übungen und Laboratorien) von mindestens 60 bis maximal 120 Stunden pro akademisches Jahr gemäß den didaktischen Bedürfnissen der Fakultät; bei Teilzeit 75% der oben genannten Mindeststunden (45 Stunden)
 - b) Vorbereitung des Lehrmaterials
 - c) Beratung und Betreuung der Studierenden und Feststellung ihrer Kenntnisse

- d) Ausübung von anderen unterstützenden oder ergänzenden didaktischen Tätigkeiten (z. B. Betreuung des Projektes, Tutorium)
- e) organisatorische Tätigkeit (z.B. die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ereignissen)
- f) administrative Unterstützung der Fakultät.
- 4) Der Inhaber der Juniorprofessur stimmt die Modalitäten zur Durchführung der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder, falls dieser nicht vorgesehen ist, mit dem Verantwortlichen der zugehörigen Organisationseinheit ab.
- 5) Jährlich und bei Beendigung der Vertragsdauer muss er einen Bericht über die an der zugehörigen Organisationseinheit geleistete Tätigkeit und die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Ergebnisse hinterlegen.

Der Bericht bei Vertragsende muss ausführlich und detailliert sein und spätestens innerhalb von 45 Tagen vor Vertragsende hinterlegt werden. Sollte ein Verantwortlicher des Forschungsprojektes vorgesehen sein, wird der Bericht von diesem gesichtet und kommentiert.

Art. 12

Unvereinbarkeit, Vereinbarkeit, Probezeit, Genehmigung für externe Aufträge

- 1) Die Juniorprofessur ist unvereinbar mit:
 - a) anderen abhängigen Arbeitsverhältnissen
 - b) Verträgen als Forschungsassistent/innen (sog. "assegno di ricerca")
 - c) dem Forschungsdoktorat, wenn dieses die Auszahlung eines Studienstipendiums vorsieht
 - d) Stipendien, die nach dem Laureaten oder Forschungsdoktorat ausbezahlt werden, oder mit anderen Stipendien
 - e) bezahlten Aufträgen der Universität im Bereich der Lehre und Forschung.

Sollte der Kandidat andere Ämter oder Aufträge innehaben, muss dieser eine Erklärung beilegen, in welcher die Art der Tätigkeit genau angeführt wird.

- 2) Die Juniorprofessur ist vereinbar mit
 - a) bezahlten Aufträgen im Bereich der Forschung und/oder Lehre, welche von anderen Universitäten, Einrichtungen oder Institutionen in Italien oder im Ausland erteilt werden, sofern diese vorher die Zustimmung des Verantwortlichen des Projektes/des Forschungsbereiches haben und vom Rektor genehmigt werden
 - b) gelegentlichen Vorlesungen und Seminaren, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung gemäß der geltenden Regelung über die Unvereinbarkeiten und Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen für Professoren und Forscher erforderlich ist.
- 3) Die Bediensteten von staatlichen Verwaltungen müssen für die gesamte Vertragsdauer in den Wartestand, bei dem weder eine Vergütung noch die Entrichtung von Für- und Vorsorgebeiträgen vorgesehen ist, oder, falls in den Regelungen der Herkunftsverwaltung vorgesehen, außerhalb der Planstelle gesetzt werden (sog. "fuori ruolo").
- 4) Für die Bediensteten von öffentlichen Verwaltungen mit zeitlich befristeten und unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis, falls sie das Auswahlverfahren gewinnen, gelten die Unvereinbarkeiten gemäß den geltenden Gesetzen und dem Nationalen Kollektivvertrag.
- 5) Die Probezeit beträgt 3 Kalendermonate, beginnend mit dem Aufnahmedatum.
- 6) Für den Bereich der Genehmigungen finden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 13

Wirtschaftliche und fürsorgliche Behandlung

1) Die Jahresbruttovergütung wird mit Beschluss des Universitätsrates festgelegt. Davon steht den Inhabern der Juniorprofessur in Teilzeit ("*tempo definito*") 75% zu.

2) Da es sich auf jeden Fall um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt, werden für diese Verträge die für die Einkommen aus abhängiger Arbeit geltenden steuer-, sozial- und fürsorgerechtlichen Bestimmungen angewandt.

Art. 14

Rückerstattung der Publikationen

1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 15

Datenschutzbestimmungen

1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 16

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1 Postfach 276 39100 Bozen Tel. +39 0471 011301, Fax +39 0471 011309, E-mail: personnel academic@unibz.it
- 2) Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=16&year=2017

finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 17 Verweis

1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 30.10.2017

Dekret Nr. 589/2017

DER REKTOR Prof. Dr. Paolo Lugli